

Statuten der Basler Freizeitaktion BFA

1. Name und Sitz

- 1.1. Die Basler Freizeitaktion, abgekürzt BFA, ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Sie hat ihren Sitz in Basel.

2. Ziele

- 2.1. Das Ziel der BFA ist es, den Betrieb und den Ausbau einer wirkungsvollen und aktualitätsbezogenen offenen Jugendarbeit in Basel und der Region Basel zu gewährleisten. Sie soll Aktionen durchführen oder unterstützen, die den Anliegen der Jugend dienen.
- 2.2. Die BFA führt oder unterstützt Jugendhäuser, -treffpunkte und ähnliche Einrichtungen. Die BFA soll mit anderen zielverwandten Institutionen und Gruppen zusammenarbeiten.
- 2.3. Die BFA kann zur Unterstützung ihrer Aktivitäten Betriebe, insbesondere gastwirtschaftliche, führen. Diese Betriebe können auch in Form von von der BFA kontrollierten Gesellschaften geführt werden.
- 2.4. Die stufengerechte Mitwirkung und Mitbestimmung der Jugendlichen ist gewährleistet.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der BFA sind:

- die angeschlossenen Organisationen und Gruppierungen als Kollektivmitglieder die Einzelmitglieder, die sich in Aktiv- und Passivmitglieder unterteilen
- Familien als Familienmitglieder
- Unternehmungen als Firmenmitglieder.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

- 3.1. Der BFA können Organisationen und Gruppierungen beitreten, die im Wesentlichen aus Mitgliedern unter 25 Jahren bestehen. Sie müssen sich verpflichten, innerhalb der BFA mitzuarbeiten, gemäss Zielsetzungen Punkt 2. Sie sollen ihren Sitz in der Region Basel haben. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Organisationen und Gruppierungen, deren

Beitritts gesuch vom Vorstand abgelehnt wurde, haben ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

- 3.2. Der BFA können natürliche Personen als Aktivmitglieder beitreten, die in der Region Basel wohnen und die Zielsetzungen der BFA gemäss Punkt 2 der Statuten unterstützen. Der Vorstand regelt, wer berechtigt ist, Aktivmitglied zu werden; Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.
- 3.3. Alle festangestellten MitarbeiterInnen sind Passivmitglieder der BFA.
- 3.4. Der BFA können Familien beitreten, die in der Region Basel wohnen und die Zielsetzungen der BFA gemäss Punkt 2 der Statuten unterstützen. Familienmitglieder haben kein Stimmrecht. Der Vorstand regelt, welche Vergünstigungen Familienmitglieder allenfalls geniessen.
- 3.5. Der BFA können Unternehmungen, die in der Region domiziliert sind und die Zielsetzungen der BFA gemäss Punkt 2 der Statuten unterstützen, als Firmenmitglieder beitreten.
- 3.6. Aktivmitglieder, Familienmitglieder und Kollektivmitglieder haben den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen, Passivmitglieder sind ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit. Wird kein Jahresbeitrag ausdrücklich festgelegt, so hat jedes Mitglied einen Beitrag von CHF 50.- zu entrichten. Wird ein Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, so ruhen alle Mitgliedschaftsrechte bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Beitrages.
- 3.7. Mitglieder können vom Vorstand bei wesentlichen Verstössen gegen die Statuten der BFA ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Bis zum Entscheid der Generalversammlung erlischt ihr Stimmrecht nicht.

4. Organe

Die Organe der BFA sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Vorstandsausschuss, sofern ein solcher eingesetzt wird
- die Revisionsstelle.

- 4.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der BFA. Sie besteht aus den Delegierten der Kollektivmitglieder und den Aktivmitgliedern, die je eine Stimme haben. Die Passivmitglieder, Familien- und Firmenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen; sie sind antrags-, aber nicht stimmberechtigt. Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Sie ist den BFA-Mitgliedern zwei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Sie setzt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes fest. Sie

wählt die statutarisch von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder. Sie nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab. Datum und Traktandenliste der Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens einen Monat vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. 14 Tage vor der Generalversammlung ist den Mitgliedern die Traktandenliste mit den Unterlagen zu den statutarisch vorgeschriebenen Geschäften zuzustellen.

Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende die Stichentscheid. Für Wahlen gelten die höchsten Stimmzahlen. Eine Statutenänderung oder eine Auflösung der BFA können nur mit Zweidrittelsmehr beschlossen werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand, auf Beschluss einer Generalversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Kollektiv- und Aktivmitglieder einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens vier Monate nach Einreichen des Begehrens stattfinden.

Jedes Kollektivmitglied hat das Recht, an die Generalversammlung drei Delegierte zu entsenden.

4.2. Der Vorstand vertritt die BFA nach aussen.

Er besteht aus:

- dem/der Delegierten der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige GGG
- einem/r VertreterIn der MitarbeiterInnen, der/die gemäss einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement gewählt wird
- den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4.3. Der Vorstand führt die Geschäfte der BFA. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte entweder einen Präsidenten oder ein Co-Präsidium, das aus zwei oder drei seiner Mitglieder besteht. Er kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben vollständig oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder wie den Präsidenten oder Mitglieder des Co-Präsidiums, an einen Vorstandsausschuss, an Kommissionen des Vorstandes oder an Dritte (z.B. Geschäftsführer, Abteilungsleiter) übertragen.

4.4. Die Generalversammlung wählt jährlich für eine einjährige Amtsperiode eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle.

5. Finanzen

5.1. Das Geschäftsjahr der BFA entspricht dem Kalenderjahr. Bis zur Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr durch den Vorstand gelten die Zahlen des letztjährigen Voranschlages. Zur Bestreitung der Ausgaben dienen die Einnahmen aus Eigenleistungen, Subventionen, Beiträgen der Gönner,

Mitgliederbeiträgen, Geschenken und Legaten. An ihren Veranstaltungen kann die BFA Unkostenbeiträge erheben.

5.2. Für die Verbindlichkeiten der BFA haftet lediglich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

5.3. Im Falle einer Auflösung wird das nach Durchführung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige GGG überwiesen, als Fonds zur Verwendung nach freiem Ermessen im Rahmen der unter 2. festgelegten Ziele der BFA.

6. Handelsregistereintrag

Der Vorstand ist berechtigt, die BFA im Handelsregister einzutragen.

7. Übergangsbestimmung

Einzelmitglieder per 24. Mai 2000, die nicht festangestellte MitarbeiterInnen der BFA sind, bleiben Aktivmitglieder der BFA.

Die Statuten vom 20. Januar 2004 wurden an der Generalversammlung vom 25. Mai 2004 und 23. Juni 2010 teilrevidiert.

Für die Basler Freizeitaktion:

Thomas Ineichen
Präsident